

Satzung

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- die für sie verbindlichen Satzungs-, Ordnungs- und Entscheidungstexte der Organe der FIFA, der UEFA, des DFB und des NOFV in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände das vorschreiben, sich ihnen zu unterwerfen und sie zu vollziehen sowie ihre eigene und die ihnen von den Vereinen **und Kapitalgesellschaften** überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB und dem NOFV im Rahmen deren Zuständigkeit zur Ausübung zu übertragen
- dafür zu sorgen, dass ihre Mitgliedsvereine **und Kapitalgesellschaften** sich ebenfalls den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB und NOFV unterwerfen
- die beauftragten Vertreter des NOFV-Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim NOFV mit diesem oder zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des NOFV zur Entscheidung zu unterbreiten
- an den EDV-basierten Informationssystemen des NOFV teilzunehmen
- die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge und Abgaben zu zahlen.

§ 13

Finanzierung

2. Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände, ~~und~~ der Vereine **und Kapitalgesellschaften** zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Höhe der Spielabgaben werden vom Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium des NOFV festgelegt.

§ 37

Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Mitgliedsverbände, ~~und~~ deren Vereine **und Kapitalgesellschaften** sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu regeln, dass die vom NOFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass die Mitglieder der Vereine **sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften** sich der Rechtsprechung des Mitgliedsverbandes und des NOFV als Einzelmitglieder unterwerfen. Ebenso sind die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitglieder **sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften** verbindlich. Die Mitgliedsverbände, ~~und~~ Vereine **und Kapitalgesellschaften** sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit auch ihren Mitgliedern **sowie den Organen und Mitarbeitern der Kapitalgesellschaften** gegenüber mit entsprechenden Satzungsbestimmungen herbeizuführen.

Durchführungsbestimmungen zur NOFV- Herren Regionalliga

Das NOFV- Präsidium hat in Abstimmung mit dem NOFV-Spielausschuss auf Grund der Spielklassenreform im DFB und der Überleitung der Regionalligaspielklassen der Herren in die Organisation der jeweiligen Regionalverbände des DFB gemäß § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV nachstehende Durchführungsbestimmungen zur NOFV- Regionalliga der Herren erlassen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NOFV- Regionalliga

1. Vom Spieljahr 2012/2013 an unterhält der NOFV - neben den bisherigen Spielklassen - die Spielklasse der Herren- Regionalliga (im Folgenden nur: Regionalliga), die in einer Staffel spielt.
2. Die Regionalliga spielt im Spieljahr 2012/2013 grundsätzlich mit 16 Mannschaften (Vereine und Kapitalgesellschaften). Weiteres bestimmt die jährliche Auf- und Abstiegsregelung.
3. Die Spiele der Regionalliga werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Als Regelspieltag gilt der Sonntag. Spielbeginn ist in der Regel um 13:30 Uhr bzw. 14:00 Uhr. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. Die Interessen und Wünsche der TV-Anstalten sind vorrangig zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen oder zu anderen Zeiten angesetzt werden.
4. Dem NOFV sind zu jedem Spiel fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie drei Durchfahrtsscheine rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weitere fünf Ehrenkarten mit VIP- Berechtigung und drei Durchfahrtsscheine sind an den Landesverband des Platzvereins auszugeben.

§ 2 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga sind Vereine und Kapitalgesellschaften, an denen ein Verein („Mutterverein“) mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) beteiligt ist und der über eine eigene Fußballabteilung verfügt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Regionalliga ist zudem die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß Abschnitt II. dieser Bestimmungen.

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Teilnehmer der Spielklasse ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
- b) wenn der Teilnehmer seine wesentlichen Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung, insbesondere aus § 3 der NOFV-Spielordnung, verletzt hat;
- c) der Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
- d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB und NOFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Ziffer 3 der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Spielausschusses.

3. In geeigneten Fällen können statt eines Entzuges der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilt werden. § 5 Nr. 4 gilt entsprechend.
4. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 4 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zum Spielbetrieb erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen 3.Liga und Regionalliga und der Auf- und Abstiegsregelung des NOFV zwischen Regionalliga und 5. Spielklassenebene.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga. Der Termin zur Abgabe der Bewerbung wird auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium verbindlich festgelegt. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber vorzulegen:
 - a) die aktuelle Satzung bzw. der aktuelle Gesellschaftsvertrag und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;

- b) ein vollständiger, aktueller Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszuges unverzüglich mitzuteilen;
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen;
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt;
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, eine Barkaution oder eine mindestens für das Spieljahr gültige Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft in Höhe von 15.000,00 EUR zur Absicherung von Forderungen des NOFV und von Verpflichtungen des Vereins/Kapitalgesellschaft aus der Durchführung des Spielbetriebes sowie zur Abwendung bzw. Minimierung negativer Kostenfolgen aus dem Spielbetrieb, zu stellen;
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bewerbung fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem DFB, dem Regional- und Landesverband, gegenüber der Kommune, dem Stadionbetreiber bzw. der Betreibergesellschaft, gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft, den Krankenkassen und gegenüber dem Sozialversicherungsträger erfüllt zu haben.

Diese Erklärungen sind durch die vertretungsberechtigten Personen des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft zu unterzeichnen.

4. Technisch- organisatorische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Regionalliga ist ferner für die Erfüllung der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend der Richtlinien zu Standards der Herren-Regionalliga (Anforderungskatalog) und die Einhaltung der in der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie) festgelegten sicherheitsrelevanten Anforderungen.

5. Personell- administrative Voraussetzungen

Die Zulassung zur Regionalliga setzt außerdem die Erfüllung der folgenden personell-administrativen Bedingungen voraus:

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Regionalligamannschaft mindestens mit B- Lizenz. Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV- Spielausschuss.
- b) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist
- c) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für die Organisation am Spieltag (Veranstaltungsleiter o.ä.)

- d) Benennung/Meldung - eines Sicherheitsbeauftragten
 - eines Stadionverbotsbeauftragten
 - eines Fanbeauftragten
 - eines Stadionsprechers
 - eines Medienverantwortlichen
- 6. Mit der Bewerbung zur Regionalliga müssen sich die Vereine / Kapitalgesellschaften diesen Durchführungsbestimmungen unterwerfen.
- 7. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.

§ 5 Verfahren der Zulassung

1. Der Bewerber unterzeichnet rechtsverbindlich den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum vom NOFV-Präsidium verbindlich festgelegten Termin dem Spielausschuss über die NOFV-Geschäftsstelle vor.
2. Der NOFV- Spielausschuss überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist er den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit kann der Spielausschuss eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen setzen.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung.

Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a) Der Bewerber kann zugelassen werden
- b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden
- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden
- d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet das NOFV- Präsidium auf Vorschlag des Spielausschusses abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.
6. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

§ 6 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regionalliga sowie für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga insbesondere:

- a) die DFB- Spielordnung (allgemeinverbindlicher Teil) und deren Durchführungsbestimmungen,
- b) die NOFV- Spielordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV,
- d) die Schiedsrichterordnung des NOFV,
- e) die Finanzordnung des NOFV.

NOFV
Spielausschuss (Sicherheitsbeauftragter)

Richtlinie
zu Standards der Herren-Regionalliga
(Anforderungskatalog
zu § 4 Ziffer 4. der Durchführungsbestimmungen)

Stand: Dezember 2011

**Zulassungsverfahren zur Regionalliga Nordost
Spieljahr 2012/2013**

Abnahmebogen Stadion
1. Teil
„Technische Einrichtungen“

Verein: _____

Stadion: _____

Spielfeld: a) Naturrasen

b) geeigneter Kunstrasen
nähere Beschreibung:

Spielfeldabmessung: mindestens gefordert 100 m Seitenlänge und 64 m Torauslinie
Maße Ist-Zustand: _____

Größe des gesamten Spielfeldbereiches: _____

Lfd. Nr.	Einzelpunkte technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand des Stadions	Erfüllt
1	Fassungsvermögen			
1.1	Gesamtkapazität Besucherplätze	mindestens 3.000 Plätze		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.2	Davon Sitzplätze	mindestens 300 Sitzplätze		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	Davon überdachte Sitzplätze	mindestens 100 Plätze		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.4	Davon Stehplätze	mindestens 2.700 Stehplätze		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.5	Davon Gästekapazität	mindestens 500 Plätze Empfehlung 800-1000 wg. Reiseinteresse im Bereich NOFV		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Flutlichtanlage			
2.1	Bedingung	Ja, 400 LUX Neuanlagen 700 LUX Übergangs-Regelungen möglich max. 2 Jahre		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.2	Wenn vorhanden Werte/Messprotokoll	Messprotokoll		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand des Stadions	Erfüllt
3.	Umkleidebereich Mannschaften			
3.1.	Heimmannschaft	30 qm beliebig		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.1.1	Gastmannschaft	30 qm ggf. 2 Kabinen nebeneinander o. ä.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Anzahl Einzelduschen	4 Duschen o. 8 in zwei Kabinen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Anzahl WC	2 Toiletten individuell Ausnahmen möglich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Umkleidebereich Schiedsrichter			
3.4	Mindestgröße	Empfehlung mind. 12 qm		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.5	Einzelduschen	mind. 1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.6	Anzahl WC	mind. 1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.7	Anschluss PC/Laptop	Unmittelbar i. Nahbereich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.	Erste Hilfe / Sani-Bereich			
4.1	Großer Raum für 1. Hilfemaßnahmen bzw. Notfälle (Spieler, Schiedsrichter, Besucher) Doppelnutzung mit 5.1 Dopingkontrollraum Möglich, wenn unweit der Mannschaftskabinen	individuell mind. 12 qm		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Ausstattung Untersuchungstisch Waschbecken	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Deutliche Ausschilderung zum 1. Hilferaum im Stadion	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand des Stadions	Erfüllt
5.	Dopingkontroll-Raum	Doppelnutzung mit 4.1 möglich, wenn nahe der Ma.kabinen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.1	Arztraum mit Tisch und 4 Stühlen für Dopingarzt Untersuchungstisch	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Ausstattung Arztraum mit Waschbecken, fließendem Wasser Seife u. Handtüchern	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	An den Arztraum angrenzende Toilette	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.4	Warteraum/-bereich mit 6 Stühlen ggf. Flur unmittelbar am Doping-Kontrollraum	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.	Toilettenanlagen für Besucher			
6.1	Toilettenanlagen gesamtes Stadion	Entsprechend Stadionkapazität		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.2	Sitz für Herren	Entsprechend Stadionkapazität		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Stand für Herren	Entsprechend Stadionkapazität		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.4	Sitz für Damen	Entsprechend Stadionkapazität		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.5	Behinderten - Toiletten	Entsprechend Stadionkapazität		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.	Medientechnische Einrichtungen			
7.1	Fester Standplatz mit ausreichender Größe für mindestens eine TV-Kamera	1 Standort Pflicht		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.2	Zwei Sprecherplätze ausreichend groß	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.3	5 Arbeitsplätze für Journalisten	Ja, mit Pult und Tisch		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.4	5 Telefonanschlüsse wenn keine andere Nutzung gewährleistet	flexibel		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.5	Geeigneter Presseraum	Flexibel mind. 15-20 Plätze		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.6	Abstellplätze TV-Fahrzeuge	Ja, flexibel aber ausreichend		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand des Stadions	Erfüllt
8.	VIP - Bereich			
8.1	Empfehlung für ca. 50 Personen davon 10 Gastverein	ausreichende Anzahl		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8.2	Entsprechende Anzahl Parkplätze	ausreichende Anzahl		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Zulassungsverfahren zur Regionalliga Nordost
Spieljahr 2012/2013**

Abnahmebogen Stadion

2. Teil

„sicherheitstechnische Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen“

Verein: _____ Stadion: _____

Lfd. Nr.	Einzelpunkte sicherheitstechnischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand	Erfüllt
1.	Letztmalige Stadionabnahme von der zuständigen Behörde	erforderlich	Datum: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Leitbeschilderung zur Platzanlage bzw. den Parkplätzen	Zu empfehlen, sofern über die Kommune realisierbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Anzahl Parkplätze Pkw gesamt	Anzahl	Gesamt: Heim: Gast:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.1	Davon Anzahl Busparkplätze	Anzahl nach Heim und Gast	Heim: Gast:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Davon Anzahl Behinderten Parkplätze	Anzahl nach Erfahrungswerten		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Dauerhafter Hinweis zu den Parkplätzen	je nach Stadion-situation / Lage		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4	Sind Parkplätze u. Zuwege beleuchtet	Ja, bei Flutlichtanlage		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.	Übersichts- und Orientierungstafeln zum Stadion	Nahbereich bzw. an den Zuwegungen zum Stadion		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.	Umfriedungen			
5.1	Äußere Stadionumfriedung Art/ Beschaffenheit Höhe, Zustand	Ja, 2,20 Stab-Gitterzaun einwandfrei o. Alternativen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Innere Stadionumfriedung sofern vorhanden	Analog zu 5.1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte sicherheits-technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand	Erfüllt
6.	Kassen / Kontrolltellen			
6.1	Stationär Art / Beschreibung	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.2	Mobile Kassen im Notfall ?	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Verbunden mit Regiezentrale o. Veranstaltungsleiter	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.	Spielfeldumfriedung Abgrenzung zum Innenraum			
7.1	Fanzaun kompletter Innenraum Beschreibung/Höhe Zustand	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.2	Fanzaun nur vor relevanten Bereichen	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.3	Rettungstore Art, Zustand Panikverschluss	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.4	Durchgreifschutz vorhanden	ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.5	Andere Variante der Spielfeldeinfriedung vor Sitztribünen	Nur mit Ausnahme- genehmigung		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8.	Kennzeichnung Rettungswege			
8.1	Farbliche Kennzeichnung Treppen Auf- u. Abgänge	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8.2	Farbliche Kennzeichnung der Rettungstore	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8.3	Kennzeichnung der Rettungstore Nummer / Buchstabe	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9.	Gesicherter Zu- und Abgang Spieler/ Schiedsrichter	Ja, unabweisbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9.1	Beschreibung z.B. Tunnel			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte sicherheits-technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand	Erfüllt
10.	Rettungswegeplan	Ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11.	Sektoreneinteilung	Ja, mind. zwei (Heim u. Gast)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11.1	Eigene Zugänge zu den Sektoren	Ja, mind. zwei (Heim u. Gast)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11.2	Eigene Versorgung	Ja, erforderlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11.2	Eigene Toiletten	Ja, erforderlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
12.	Steh- und Sitzplatzblöcke			
12.1	Anzahl und Fassungsvermögen Sitzplatzblöcke	mind. 300		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.2	Anzahl und Fassungsvermögen Stehplatzblöcke	max. 2.500		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.3	Kennzeichnung der Zuschauerbereiche Zahlen/Buchstaben	unabweisbar erforderlich Orientierung		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.4	Wellenbrecher in Stehplatzbereichen	unabweisbar notwendig		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.5	Trennzäune zwischen den Sitz- und Stehplatzbereichen	Unterschied Preiskategorien		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.	Sind getrennte Heim- und Gäste-Blöcke vorhanden			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.1	getrennte Zugänge Heim und Gäste	unabweisbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.2	getrennte Toiletten Heim und Gäste	unabweisbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14.2	getrennte Versorgung Heim und Gäste	unabweisbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
15.	Pufferblöcke Gibt es zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen Pufferzonen	unabweisbar		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
16.	Hindertornetze bei Plätzen ohne Laufbahn	Bei Laufbahn entbehrlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
17.	Sind an den Eingängen Kontroll-einrichtungen vorhanden	Flexibel Stationär o. mobile Stecksysteme		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte sicherheits-technischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand	Erfüllt
18.	Gibt es für Polizei, Feuerwehr, Sanitäts-/ Rettungsdienst, Ordnungsdienst u. Stadionsprecher Räume für eine eigene Befehlsstelle	dringend empfohlen bzw. welche Alternativen bestehen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
19.	Liegen die Räume zusammenhängend nebeneinander.	Flexibel, wenn kurze Wege		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
20.	Sind Polizei und Stadionsprecher nebeneinander untergebracht	Dringend empfohlen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
21.	Gibt es einen Sicherheitsbereich für Mannschaften, Offizielle und Schiedsrichter	Dringend empfohlen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
22.	Ist eine Notstromversorgung vorhanden	Unabweisbar, Insbesondere bei Flutlichtanlagen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23.	Beschallungsanlage			
23.1	Ist sie stationär eingerichtet und für alle Lagen ausreichend	Unabweisbar auch bei mobilen Anlagen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23.1	Ist die Beschallung für unterschiedliche Bereiche selektiv möglich			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23.2	Gibt es eine Vorrang-Schaltung für die Polizei oder eine anderweitige geeignete Lösung	Flexibel, Zugriff durch Polizei muss gewährleistet sein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
24.	Bei Regiezentralen ist amtsberechtigter Tel-Anschluss vorhanden	Ja, Handy-Lösung möglich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Lfd. Nr.	Einzelpunkte organisatorischer Art	Anforderung für die Regionalliga	Ist-Zustand	Erfüllt
25.	Werden Sicherheits- u. Ordnungsaufgaben von einem gewerblichen oder vereinseigenen OD wahrgenommen	Leiter OD /Name Nicht in Personalunion als Sicherheitsbeauftragter		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25.1	Gewerblicher SiD	Firma/ Name Anschrift		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25.2	Wurde ein Vertrag mit d. gewerblichen SiD geschlossen	Firma/ Name Anschrift		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25.3	Vereinseigener OD	Name des Leiters des OD		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25.4	Mischform OD			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
26.	Ist eine stationäre Videüberwachung i. Stadion vorhanden			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
26.1	Wird sie ggf. temporär errichtet			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
26.2	Übernimmt die Polizei ggf. die Videüberwachung	Schriftliche Bestätigung erforderlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
27.	Ist ein mit der Polizei abgestimmtes Sicherheitskonzept vorhanden	Liegt vor oder wird nachgereicht. Muss zu Saisonbeginn vorliegen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
28.	Ist eine öffentlich – rechtliche Stadionordnung vorhanden.	Liegt vor oder wird nachgereicht		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Spielordnung

§ 3

Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb des NOFV sind Vereine **und Kapitalgesellschaften (nachfolgend ebenfalls Vereine genannt) teilnahmeberechtigt, an denen ein Verein („Mutterverein“) mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) beteiligt ist und der über eine eigene Fußballabteilung verfügt.**
4. Jeder Verein kann die für die Regionalligen und Herren-Oberliga **sportlich** qualifizierte Mannschaft bis zum vom Spielausschuss, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **verbindlich** festgelegten Termin **für die folgende Saison** zu den Pflichtspielen des NOFV unter Beachtung der **jeweiligen** Bedingungen **an den zuständigen Ausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV** melden. **Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen in der Spielordnung, der Jugendordnung, den Durchführungsbestimmungen sowie den Festlegungen in den Auf- und Abstiegsregelungen.** Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Bis zu **den festgelegten Terminen** diesem Termin sind auch die Mannschaften zu melden, die nach den Bestimmungen Ihres Mitgliedsverbandes aus Vereinsfusionen oder Vereinszusammenschlüssen hervorgegangen sind und deren Einordnung in die Spielklassen des NOFV vom jeweiligen Mitgliedsverband beantragt ist (§ 25 Nr. 3 der NOFV-Satzung). Eine Einordnung nach §25 Ziffer 3. Anstrich 11 ist für die Herrenspielklassen des NOFV nur möglich nach Vereinsfusionen, Vereinszusammenschlüssen bzw. Namensänderungen. Spielgemeinschaften sind für die Qualifikation zur und für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen- Regionalliga nicht zugelassen.
5. Jeder Verein **der Herren Regionalliga und** der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung. Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen im laufenden Spieljahr mindestens eine D-Juniorinnen-Mannschaft im Nachwuchsspielbetrieb nachweisen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Jeder Verein der Frauen-Regionalliga muss mit mindestens einer B- oder C-Juniorinnenmannschaft am Jugendspielbetrieb des Spieljahres teilnehmen, in dem er selbst in der Regionalliga spielt.
6. Vereine **der Herren-Regionalliga der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga** sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen ~~C-~~ **B-Lizenz sind; Trainer der Vereine der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige C- Lizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen.** Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.
7. Über Ausnahmen zu den Nrn. 5. und 6. dieses Paragraphen befindet das Präsidium des NOFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag.
8. Die Vereine der ~~Herren-Oberliga~~ **NOFV-Spielklassen** sind verpflichtet, die Regularien des NOFV zur gegenseitigen Anerkennung der Stadionverbote umzusetzen. **Darüber hinaus haben die Vereine der Herren-Regionalliga die entsprechenden Bestimmungen des DFB zu bundesweiten Stadionverboten einzuhalten.**
9. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielbeobachtung auf ihre Kosten beantragen.

§ 5

Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstieges wird vor Beginn eines Spieljahres vom Präsidium beschlossen und bekannt gegeben.
~~Steigen mehr Mannschaften aus übergeordneten Spielklassen in die NOFV Herren-Oberliga ab, als es Aufsteiger gibt, so erhöht sich entsprechend die Zahl der Mannschaften, die am Spielbetrieb der Herren-Oberliga in der nachfolgenden Saison teilnehmen.~~
~~Am Ende eines jeden Spieljahres werden die Staffeln der wird die NOFV Herren-Oberliga mit verstärktem Abstieg wieder auf die Sollzahl gemäß § 4 Nr. 1. dieser Ordnung reduziert.~~
2. In jeder Spielklasse kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Untere Mannschaften eines Vereins können **grundsätzlich** nur bis zur nächsttieferen Spielklasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. **Am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga sind untere Mannschaften von Vereinen der 3. Liga nicht teilnahmeberechtigt.**

3. Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, die die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.
4. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse des NOFV ab, gilt die dort bereits spielende Mannschaft des Vereins als Absteiger.
5. Wird einem Verein der Herren-Regionalliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so ist diese Mannschaft in die Herren-Oberliga einzuordnen. In gleichgelagerten Fällen ist bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga analog zu verfahren.
6. Meldet ein Verein **eine Mannschaft nicht rechtzeitig bis zum Termin der Ausschlussfrist für die Teilnahme im kommenden Spieljahr für die jeweilige Spielklasse im NOFV, nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga nicht erteilt** oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht **oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt**, wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.

Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.

Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb **unterhalb der Spielklassen des NOFV** entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.

7. Scheidet eine Herrenmannschaft nach § 6 der Spielordnung vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb **der 3.Liga oder** der Regionalliga aus, wird diese für die darauffolgende Spielzeit **in den Spielbetrieb der Oberliga eingeordnet.** ~~vom Spielbetrieb im NOFV ausgeschlossen. Scheidet eine Herrenmannschaft nach § 6 der Spielordnung aus der Oberliga aus, entscheidet~~ über die Einordnung in den Spielbetrieb ~~entscheidet dann~~ der jeweils zuständige Mitgliedsverband.

§ 6

Insolvenz

1. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
2. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Amtsgerichtsbescheids schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Nr. 2. dieses Paragraphen ist die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins sofortiger Absteiger und beendet den Spielbetrieb mit dieser Mannschaft nach Präsidiumsbeschluss.
4. Die Spielklassenrangfolge ist im § 4 Nr. 1. dieser Ordnung geregelt.
5. Alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins sind vom Verein / Insolvenzverwalter zu erfüllen.
6. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Spielpartner als gewonnen gewertet.

~~Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.~~

Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. die Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres und vor dem Beginn des neuen Spieljahres, bleiben die bestehenden Abschlusstabellen und Wertungen des alten Spieljahres erhalten.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

3. Bei Spielansetzungen ist die Rangfolge gemäß § 4 Nr. 1. dieser Ordnung zu beachten. Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Bundesligen **und** der 3. Liga ~~und der Herren-Regionalliga~~ sowie die des NOFV ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Spielen der Mitgliedsverbände.
6. Die Spiele der Regionalligen und Oberliga werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. **Als Regelspieltag gilt der Sonntag.** Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. **Für die Ansetzungen der Herren-Regionalliga sind die Wünsche der TV-Anstalten vorrangig zu berücksichtigen.** In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen **oder zu anderen Zeiten** angesetzt werden.

§ 13 Verwarnungen und Feldverweise

2. Im Spielbetrieb der **NOFV- Spielklassen** ~~Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga sowie der A- und B-Junioren-Regionalligen~~ hat der Schiedsrichter mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte Spieler des Feldes zu verweisen, wenn nach einer ersten Verwarnung mit dem Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Vergehen mit einer zweiten Verwarnung geahndet werden muss.

§ 16 Organisation des Spielbetriebes

1. Vereine, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen wollen, haben ihre jeweilige/n Mannschaft/en für das folgende Spieljahr bis zu dem vom zuständigen Organ jährlich benannten Termin über die Geschäftsstelle an den Spielausschuss, den Jugendausschuss bzw. den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu melden. Dieser Termin stellt eine Ausschlussfrist dar. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:
 - Anschriften und Telefonnummern des Haupt- und Ausweichplatzes
Der Verein ist verantwortlich dafür, dass der gemeldete Hauptspielplatz für alle vorgesehenen und angesetzten Spieltermine zur Verfügung steht.
 - Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung (Hemd, Hose, Stutzen)
 - Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Geschäftsstelle und des Vereinslokals
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Präsidenten und des Geschäftsführers/JugendleitersAlle Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Veränderungen des Haupt- und Ausweichplatzes sowie der Spielkleidung bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

Für die Vereine der Herren-Regionalliga gelten ergänzend die Durchführungsbestimmungen zur Herren-Regionalliga.

9. Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem Schiedsrichterteam zu **gewähren gewährleisten**. Sie und alle Spieler sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
17. Die Platzvereine der **NOFV-Spielklassen** ~~Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga, Frauen-Regionalliga und A- und B-Junioren-Regionalliga~~ sind verpflichtet, die erforderliche Hardware zur Anwendung des elektronischen Spielberichts in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.

§ 17 Plätze und Spielbarkeit

1. Spiele der **NOFV-Spielklassen Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und Junioren-Regionalligen** können auf Natur- und **geeigneten** Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. Sind der gemeldete Haupt- und der gemeldete Ausweichplatz unspielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für beispielbar erklärten Platz stattfinden. Hartplätze, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen in den Spielklassen des NOFV als Ausweichplätze zugelassen werden. **Ausweichplätze der Herren-Regionalliga müssen die Voraussetzungen entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Herren-Regionalliga erfüllen und vom NOFV zugelassen sein.**
2. Für Haupt- und Ausweichplätze ist unter Beachtung des § 17 Nr. 1. dieser Ordnung bei der Meldung der Platzanlage die Beschaffenheit (Kunstrasen oder Hartplatz) generell aufzuführen. Kunstrasenplätze müssen vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sein. Das Abnahmeprotokoll ist auf Anforderung zu übergeben.
3. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen. Veränderungen der Nutzung von Haupt- und Ausweichplätzen im Verlaufe eines Spieljahres bedürfen der Zustimmung des Spiel-, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Erst nach Erhalt der Zustimmung sind Pflichtspiele zulässig.
4. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 entsprechen und von den zuständigen Mitgliedsverbänden abgenommen sein. **Für die Plätze der Herren- Regionalliga gelten ergänzend die Durchführungsbestimmungen zur Herren-Regionalliga.**

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein Spielerpass ausgestellt und in ihm eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein eingetragen wurde.
Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.
Der Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
 - zeitnahes Passfoto (eingehftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - eigenhändige Unterschrift
 - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers.Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden.
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein **der Herren-Regionalliga und** der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

§ 20

Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

6. Die Einschränkung gemäß § 11 Nr. 2. der DFB-Spielordnung gilt für Spieler der Lizenzvereine, deren Zweite Mannschaft in der **Herren-Regionalliga oder** Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
7. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer **Herren-Regionalliga- und** Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer **Herren-Regionalliga- oder** Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich.

§ 24

Flutlichtspiele

1. Flutlichtanlagen müssen grundsätzlich eine Beleuchtungsstärke nach DIN 67526 haben. Ein einzureichender Nachweis ist mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen. **Für die Herren-Regionalliga gilt die Durchführungsbestimmung.**

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Grundregel

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV), seine Mitgliedsverbände, ~~und~~ deren Mitgliedsvereine **und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Vereine)** sowie die Fußballspieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness, sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze sowie für Ordnung und Recht im Fußballsport. Doping ist verboten.

§ 2 Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des NOFV unterliegen alle am Spielbetrieb des Regionalverbandes beteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie die Vereine der 2. Frauen-Bundesliga, ~~der Herren-Regionalliga~~ und der Junioren-Bundesliga bei Feldverweisen und Vorkommnissen in Freundschaftsspielen ihrer Mannschaften.
3. Spielmanipulationen von Fußballspielern, Schiedsrichtern, Trainern oder Funktionsträgern in Form von Einflussnahmen auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs mit wissentlich falschen Entscheidungen oder anderen unbefugten Einflussnahmen in der Absicht, sich oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, sind verboten und als unsportliches Verhalten gemäß § 2 Nr. 1. a) und b) ~~des~~ **und § 2. 1 Nr. 2.** dieser Ordnung zu ahnden.
Dies gilt nicht für Fußballspieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.
Gleichwohl bleibt die mögliche Ahndung eines solchen Verhaltens gemäß § 2 Nr. 1. a) **und b) des** und § 2 **1 Nr. 2.** dieser Ordnung unberührt.

§ 6 Verbandsgericht

3. Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Rahmenbedingungen für die **Herren-Regionalliga** und die Oberligen und die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, soweit sie von Vereinen und Einzelmitgliedern begangen werden, die im Zuständigkeitsbereich des NOFV spielen und die genannten Dokumente selbst einem solchen Verfahren nicht entgegenstehen.

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des NOFV, seine Ordnungen und Richtlinien, die Ausbildungsordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB in ihrem allgemeinverbindlichen Teil, die Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene, die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, die Durchführungsbestimmungen des DFB soweit allgemein-verbindlich und die des NOFV sowie die Fußballregeln der FIFA. Bei Verfahren zu Vorkommnissen in Freundschaftsspielen von Vereinen der 2. Frauen-Bundesliga, ~~der Herren-Regionalliga~~ und der Junioren-Bundesliga unterliegen diese Mannschaften der RuVO des NOFV. Urteile sollten sich im Rahmen der DFB-Ordnungstexte und der Spruchpraxis der DFB-Rechtsorgane bewegen.

§ 8 Anträge

2. Anträge sind zu begründen. Sie sind gebührenpflichtig nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
Anträge sind für die Mitgliedsverbände vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Vertreter im Amt, für die Vereine von ~~gemäß § 26 BGB~~ **den** vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht oder von Abteilungsleitern Fußball zu stellen. Die Vorlage einer Vollmacht hat zu erfolgen.
Spielleiter sind berechtigt, Anträge für den Spielausschuss einzureichen, sofern die Spielordnung das vorsieht.
Anträge sind über die Geschäftsstelle an das Sportgericht bzw. über die Geschäftsstelle an das Verbandsgericht zu richten.

§ 9 Rechtsmittel und Gebühren

6. Gebühren für die Inanspruchnahme von Anträgen und Rechtsmitteln sind (außer von Verbandsorganen) wie folgt zu entrichten:
- a) bei Anträgen, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren in erster Instanz
 - für Vereine der Herren-**Regional- und** Oberliga 110,00 €
 - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen 80,00 €
 - b) bei Berufungen
 - für Vereine der Herren-**Regional- und** Oberliga 200,00 €
 - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen 150,00 €
- Der Widerspruch ist gebührenfrei.

§ 12 Berufung

3. Zur Einlegung der Berufung sind die am Verfahren beteiligten Vereine bzw. Mitgliedsverbände, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane (sind in der Rechtsmittelbelehrung auszuweisen) und ~~der~~ **das** Präsidium des NOFV berechtigt.

§ 31 Strafen gegen Vereine

- k) für Verstöße gegen **die Durchführungsbestimmung zur Herren-Regionalliga oder** gegen Pflichten aus § 3 Nrn. 4 bis 6 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, in Wiederholungsfällen können auch Punktabzüge, in besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden.

Finanzordnung

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1	Haushaltsplan
§ 2	Kassenverwaltung
§ 3	Aufgaben des Schatzmeisters
§ 4	Rechtsverbindlichkeiten
§ 5	Einnahmen
§ 6	Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga , der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga u. der Junioren-Regionalligen
§ 7	Kostenregelung bei Spielausfällen
§ 8	Ausgaben
§ 9	Erstattung von Auslagen
§ 10	Kassenprüfung
§ 11	Schlussbestimmungen

Anlage 1:

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV

§ 5 Einnahmen

2. Verbandsbeiträge
 - 2.1. Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände, der Vereine **und Kapitalgesellschaften (nachfolgend ebenfalls Vereine genannt)** zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Zahlungstermine sind in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium und in den Jahren, in denen ein Verbandstag durchgeführt wird, vom Verbandstag festzulegen.
 - 2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:

a) Herren-Regionalliga	=	2.000,00 €
b) Herren-Oberliga	=	1.200,00 €
c) Frauen-Regionalliga	=	350,00 €
d) Junioren-Regionalligen	=	250,00 €
3. Spielabgaben
 - 3.3. 3. Liga, **Regionalliga**
 - a) Bei Meisterschaftsheimspielen der 3. Liga ~~und der Regionalliga (Männer)~~ sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 5,0 % Spielabgaben (Beiträge) an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 2,0 %, 3,0 % verbleiben beim DFB.
Aufteilung der 2,0 % =
1,0 % NOFV
1,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga ~~bzw. Regionalliga~~
 - b) Als Mindestspielabgabe (Beiträge) je Meisterschaftsheimspiel sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören ~~1000,00 510,00 €~~ an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon ~~400,00 204,00 €~~. ~~600,00 306,00 €~~ verbleiben beim DFB
Aufteilung der ~~400,00 204,00 €~~ =
~~200,00 102,00 €~~ NOFV
~~200,00 102,00 €~~ zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga ~~und Regionalliga~~

- c) Bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 10,0 % Spielabgaben (Beiträge) an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 5,0 %, 5,0 % verbleiben beim DFB
 Aufteilung der 5,0 % =
 2,5 % NOFV
 2,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga und Regionalliga
- d) Als Mindestspielabgabe (Beiträge) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, **2.000,00** ~~1.020,00~~ € an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon **1.000,00** ~~510,00~~ €, **1.000,00** ~~510,00~~ € verbleiben beim DFB
 Aufteilung der **1.000,00** ~~510,00~~ € =
500,00 ~~255,00~~ € NOFV
500,00 ~~255,00~~ € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga und Regionalliga

3.4. Herren-Regionalliga des NOFV

- a) **Bei Meisterschaftsheimspielen sind von den Vereinen der Herren-Regionalliga 5,0 % Spielabgaben, bei Nettoeinnahmen bis 10.000,00 € mindestens jedoch 500,00 € an den NOFV zu entrichten**
 Aufteilung der 5 % =
 4,0 % NOFV
 1,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
 Aufteilung der 500,00 € =
 400,00 € NOFV
 100,00 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
 Für Spiele, die aufgrund von Entscheidungen der Rechtsorgane unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind, entfällt die Spielabgabe/Mindestspielabgabe.
- b) **Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Regionalliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.**
 Aufteilung der 10 % =
 7,0 % NOFV
 3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
- c) **Bei Pokalspielen (Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände) sind von den Vereinen der Herren-Regionalliga die Spielabgaben nach den Festlegungen der Mitgliedsverbände an diese abzuführen.**
- d) **Für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga gelten die Festlegungen des DFB.**

3.5. Herren-Oberliga des NOFV

- a) **Bei Meisterschaftsheimspielen sind von den Vereinen der Herren-Oberliga 7,0 % Spielabgaben, bei Nettoeinnahmen bis 1.428,57 € mindestens jedoch 100,00 € an den NOFV zu entrichten**
 Aufteilung der 7 % =
 5,5 % NOFV
 1,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
 Aufteilung der 100,00 € =
 78,57 € NOFV
 21,43 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
 Für Spiele, die aufgrund von Entscheidungen der Rechtsorgane unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind, entfällt die Spielabgabe/Mindestspielabgabe.
- b) **Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Oberliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.**
 Aufteilung der 10 % =
 7,0 % NOFV
 3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
- c) **Bei Pokalspielen (Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände) sind von den Vereinen der Herren-Oberliga die Spielabgaben nach den Festlegungen der Mitgliedsverbände an diese abzuführen.**

3.6. Frauen-Regionalliga und Junioren-Regionalligen des NOFV

Für Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs-, Pokal- und Freundschaftsspiele der Vereine der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen sind keine Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.

- 3.7. Von den Vereinen der **Herren-Regionalliga** und Herren-Oberliga des NOFV ist der Vordruck „Meldung für Spielabgaben“ zu verwenden und monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Berichtsmont für alle im Berichtsmont ausgetragenen Spiele an die Geschäftsstelle des NOFV einzureichen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Jahres- und Dauereintrittskarten sind anteilig mit jeder Spielabrechnung umzulegen und gegenüber dem NOFV abzurechnen.
Die Überweisung der Spielabgaben auf das Bankkonto des NOFV ist monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Berichtsmont von den Vereinen vorzunehmen.
- 3.8. Anteil an Vergütungen für Terminlisten, Fernseh- oder sonstige Rechte:
- 5,5 % NOFV
- 1,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der
Herren-Regionalliga und Herren-Oberliga
- 3.9. Die Geschäftsstelle des NOFV hat nach Abschluss jeder Halbserie eines Spieljahres die zustehenden Anteile der Spielabgaben an die betreffenden Mitgliedsverbände zu überweisen.
4. Einnahmen aus Fußballveranstaltungen
Die Einnahmen aus Repräsentationsspielen, Hallenmeisterschaften, Turnieren, einschl. Hallenturnieren und sonstigen Veranstaltungen verbleiben dem NOFV.
Übernimmt der NOFV die Kosten derartiger Veranstaltungen, ist das in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.
5. Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen
5.1. Für Spielverlegungen auf Antrag der Vereine sind an den NOFV von den Vereinen der:
- | | | |
|-------------------------------|---|-----------------|
| a) Herren-Regionalliga | = | 150,00 € |
| b) Herren-Oberliga | = | 150,00 € |
| c) Frauen-Regionalliga | = | 60,00 € |
| d) Junioren-Regionalligen | = | 60,00 € |
- zu zahlen.
- 5.2. Ordnungsstrafen -Mahngebühren-
Erste schriftliche Mahnung für Geldforderungen u. a.
= 60,00 €
Zweite schriftliche Mahnung für Geldforderungen u. a.
= 80,00 €
- 5.3. Die festgelegten Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsstrafen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV sind termingemäß an den NOFV zu entrichten. Vgl. Anlage 1 zur Finanzordnung.
6. Der NOFV ist berechtigt, Geldforderungen gemäß § 5 dieser Ordnung gegenüber Vereinen, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen, mit zustehenden Zuwendungen/Zuschüssen zu verrechnen.

§ 6

Abrechnung der Spieleinnahmen

der **Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

- Bei allen Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- und Pokalspielen der **Herren-Regionalliga** und Herren-Oberliga, die einer Abgabepflicht gemäß § 5 Nr. 3. dieser Ordnung unterliegen, sind Eintrittsgelder von den Zuschauern zu erheben.
- Anspruch auf freien Eintritt bei den Spielen der **Herren-Regionalliga**, Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen haben:
 - Mitglieder der Vorstände, der Rechtsorgane und der Ausschüsse des Deutschen Fußball-Bundes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes sowie der Mitgliedsverbände im Nordostdeutschen Fußballverband
 - Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Silbernen und Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette des NOFV
 - Schiedsrichter mit gültigem Ausweis der zuständigen Organe des DFB und der Mitgliedsverbände im NOFV
 - Mitarbeiter der Zentralverwaltung des DFB, der Geschäftsstelle des NOFV und der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände im NOFV
 - Inhaber von Ligaausweisen des NOFV.
- Bei den Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen **der Herren-Regionalliga (unter Beachtung des § 5 Ziffer 3.4. d)**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen bei Beachtung der Abgabepflicht nach § 5 Nr. 3. dieser Ordnung bei den platzbauenden Vereinen.

4. Für Qualifikations-, Entscheidungs- und Pokalspiele **der Herren-Regionalliga (unter Beachtung des § 5 Ziffer 3.4. d)**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. dieser Ordnung in Abzug zu bringen und abzuführen (Abgabenordnung § 67 a) beachten). Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 9 dieser Ordnung zu zahlen. Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
 Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, so tragen beide am Spiel beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.
5. Für Spiele **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die auf Weisung des zuständigen Organs des NOFV auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. der Finanzordnung in Abzug zu bringen (Abgabenordnung § 67 a) beachten).
 Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 9 der Finanzordnung und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für die Organisation des Spiels abzusetzen.
 Von der Nettoeinnahme erhält der mit der Organisation und Durchführung des Spiels beauftragte Verein 10 % und die beiden Spielpartner jeweils 45 %. Der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein ist verpflichtet, die Abrechnung der Geschäftsstelle des NOFV und den am Spiel beteiligten Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltag zuzustellen. Die Überweisung der Spielabgaben und der Spielpartneranteile sind bis zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmen.
 Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, so tragen beide am Spiel beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 7

Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga oder der Junioren-Regionalligen des NOFV ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein die entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
2. Fällt ein Spiel **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga oder der Junioren-Regionalligen des NOFV durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen- und Junioren-Regionalligen durch Verschulden eines Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:
4. Fällt ein Spiel **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen- und Junioren-Regionalligen durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:

§ 9

Erstattung von Auslagen

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 7.1. **Schiedsrichter der Herren-Regionalliga**
 - je Pflichtspiel = 200,00 €
 - sonstige Spiele = 125,00 €
 - 7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga
 - je Pflichtspiel = 60,00 €
 - sonstige Spiele = 50,00 €
 - 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 35,00 €
 - sonstige Spiele = 30,00 €
 - 7.4. Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 35,00 €
 - sonstige Spiele = 30,00 €

- 7.5. Schiedsrichter der B-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
- 7.6. **Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga**
je Pflichtspiel = 100,00 €
sonstige Spiele = 60,00 €
- 7.7. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 40,00 €
sonstige Spiele = 35,00 €
- 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
- 7.9. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
- 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der B-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 20,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
- 7.11. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
Für Schiedsrichter und -Assistenten **der Herren-Regionalliga**, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen werden keine Tagegelder gezahlt.
- 7.12. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.
- 7.13. Die Schiedsrichter und -Assistenten sind verpflichtet, den platzbauenden Vereinen bzw. den Veranstaltern ordnungsgemäße Quittungen, unterteilt nach Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Übernachtungskosten, zu übergeben.
- 7.14. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der
- | | | |
|--------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| - Herren-Regionalliga | je Spiel | } 50 % der
Aufwandsentschädigung
nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10.
dieser Ordnung |
| - Herren-Oberliga | je Spiel | |
| - Frauen-Regionalliga | je Spiel | |
| - Junioren-Regionalligen | je Spiel | |
- zu zahlen.
8. Aufwandsentschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter
- 8.1. **Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga**
je Auftrag= 30,00 €
- 8.2. **Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen**
je Auftrag= 25,00 €
- 8.3. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 8.1. und 8.2. dieser Ordnung erhalten die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.
Für Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.

Anlage 1 zur Finanzordnung

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV:

1. Gebühren

- 1.1. Bei Anträgen an das Sport- bzw. Verbandsgericht, bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren in erster Instanz sowie bei Gnaden gesuchen an das Präsidium
Herren- Regionalliga = 110,00 €
Herren-Oberliga = 110,00 €
Frauen-Regionalliga = 80,00 €
A- und B-Junioren-Regionalliga = 80,00 €
- 1.2. Bei Berufungen
Herren- Regionalliga = 200,00 €
Herren-Oberliga = 200,00 €
Frauen-Regionalliga = 150,00 €
A- und B-Junioren-Regionalliga = 150,00 €
- 1.3. Anträge für TOP-Zuschläge = 100,00 €

2. Geldstrafen gemäß § 31 der RuVO

- 2.1. Spielen ohne Genehmigung
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 2.2. Für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel
Geldstrafe = bis zu ~~550,00 €~~ **1.000,00 €**
- 2.3. für unsportliches Verhalten im Sinne ~~des § 3 Ziffer 2. erster Anstrich der Satzung des NOFV,~~ **des § 2 Nr. 1 a) und b) der RVO**, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, **nicht ausreichenden Ordnungsdienst** und Verletzung der sich aus § 16 Ziffern 8. und 11. der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen
Geldstrafe = bis zu 20.000,00 €
- 2.4. Für Verletzung der sich aus § 16 Ziffer 9. der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 €
- 2.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls ~~neben einer eventuellen Spielwertung~~
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
- 2.6. Für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses **oder eines zur Identifizierung geeigneten Personaldokuments**
Geldstrafe = bis zu je 110,00 €
- 2.7. ~~Bei schuldhaft herbeigeführter Nichtvorlage von Spielerpässen in einer Anzahl, die zur Nichtaustragung des Spiels geführt haben~~
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 2.8.7. **Für den Einsatz Spielenlassen** eines Spielers ohne Spielerlaubnis **bzw. ohne Spielberechtigung** sowie **das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht**, eines ~~nicht spielberechtigten~~ oder mit einem ungültigen Spielerpass ausgerüsteten Spielers
Geldstrafe = bis zu 550,00 €

- 2.9.8. Für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 2.10.9. Für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 €
- 2.14.10 Für wiederholte Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler
Geldstrafe = bis zu 110,00 €
- 2.11. Für Verstöße gegen die Durchführungsbestimmung zur NOFV-Herren-Regionalliga Nordost oder gegen die Pflichten aus § 3 Nrn. 4 bis 6 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €**
- 2.12. Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes und auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes
Geldstrafe bis zu 5.000,00 €**
- 2.12.13 Für andere Verstöße gegen § 2 Nrn. ~~Ziffer 1. a) und b)~~ **der RuVO**, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind sowie in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 €
- 2.13.14 Für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß §§ ~~27 u. 28~~ § **25** der DFB-Spielordnung
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €

3. Geldstrafen gemäß § 32 der RuVO

- 3.1. Für unsportliches Verhalten ~~im Sinne des § 3 Ziffer 2 erster Anstrich der Satzung des NOFV und unsportliches~~ sowie grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
- 3.2. Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichter-Assistenten
Geldstrafe = von 200,00 €
bis zu 1.100,00 €
- 3.3. Für unsportliches Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und/oder den Schiedsrichter-Assistenten, Schmähungen, Beleidigungen, Bedrohungen
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 3.4. Für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
Geldstrafe = bis zu 110,00 €
- 3.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs
Geldstrafe = bis zu 2.250,00 €
- 3.6. Für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses **bzw. eines zur Identifikation geeigneten Personaldokumentes** ~~eines ungültigen Spielerpasses~~ oder Spielen unter Nichteintragung im Spielbericht
Geldstrafe = bis zu 550,00 €

3.7 Im Falle des Nachweises von Doping und Schuldzuspruch
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 €

4. Geldstrafen gemäß § 33 der RuVO
Für unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten von Funktionsträgern
oder Mitgliedern von Verbands-/ Vereinsorganen
Geldstrafe nicht unter 100,00 €.

5. Geldstrafen gemäß § 34 der RuVO
Für Verletzungen der Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von
Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende
Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion
oder Herkunft , Geldstrafe = von € 500,00 (1.000,00 bei einem Offiziellen)
bis zu € 20.000,00

4.6. Ordnungsstrafen gemäß §§ 20 und 22 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung
sowie § 7 Nr. 4. vierter Anstrich der Spielordnung
Geldstrafe = bis zu 110,00 €

5.7 Verfahrenskosten

- 75.1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- (§ 9 der Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladene Sachverständige und Zeugen und der übrigen sportgerichtlichen Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und sonstiger Gebühren festzusetzen.
7. 5.2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen haften deren Vereine.
7. 5.3. Vom Rechtsorgan geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach der Finanzordnung des NOFV.
7. 5.4. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des NOFV. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.
8. 6. Trikotwerbung muss beim NOFV beantragt werden.

Die Kosten dafür betragen

- a) Herren- Regionalliga 150,00 e**
- b) Herren-Oberliga 100,00 €**
- c) Frauen-Regionalliga 75,00 €**
- d) Junioren-Regionalliga 50,00 €**

8. 7. Zahlungsfristen

Den durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans festgestellten Zahlungsverpflichtungen ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung nachzukommen.

Richtlinie

zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Zielstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
B. Bauliche Maßnahmen	
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage	4
§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen	5
§ 7 Innere Umfriedung	5
§ 8 Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld	5
§ 9 Äußerer/innerer Rettungsweg	6
§ 10 Zuschauerbereiche	6
§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte	7
§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter	7
§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen	8
§ 14 Brandschutz	8
C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen	
§ 15 Grundsatz	8
§ 16 Überlassung einer Platzanlage	9
§ 17 Veranstaltungsleitung	9
§ 18 Sicherheitsbeauftragter/ Stadionverbotsbeauftragter	9
§ 19 Zutrittsberechtigung	9
§ 20 Kontrollen	10
§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik	11
§ 22 Ordnungsdienst	11
D. Sonstige Maßnahmen	
§ 23 Plan der Platzanlage	12
§ 24 Stadionordnung	12
§ 25 Stadionsprecher	13
§ 26 Fan-Betreuung/ Fanbeauftragter	13
§ 27 Stadionverbote	13
§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko	14
§ 29 Störanfällige Spiele	15
§ 30 Bedingt störanfällige Spiele	15
E. Schlussbestimmungen	
§ 31 Ordnungsvorschrift	16
§ 32 Schriftverkehr	16
§ 33 Inkrafttreten	16

Anlage 1: Hinweise für die einheitliche Behandlung von regionalen Stadionverboten

Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung

A. Allgemeines

§ 1

Zielstellung

1. Die Sicherheitsrichtlinie formuliert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und Gastvereine.

Sie gibt den Vereinen **und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Vereine)** die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.

2. Die Sicherheitsrichtlinie gestattet dem Spielausschuss des Nordostdeutschen Fußballverbandes den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinie Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.

Die Erkenntnisse des Spielausschusses fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von Spielaufsichten, ~~in die Stadion~~ **inspektionen abnahmen bei Aufsteigern in die und notwendigen Nachkontrollen in den Spielklassen des NOFV ein.**

3. Die Sicherheitsrichtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele **der entsprechenden Spielklassen** Rechnung zu tragen haben.

Vorschriften der FIFA, der UEFA und des DFB sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

4. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erfordert darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit des Spielausschusses mit den Sicherheits- **und Fanbeauftragten** der Vereine, den Landesinformationsstellen für Sporteinsätze der Polizei (LIS), den Informationsstellen der Bundespolizei (IS) und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

B. Bauliche Maßnahmen

§ 4

Grundsatz

1. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden gesetzlichen Vorschriften ~~Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen~~ sind einzuhalten.

2. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen des NOFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der

Sicherheitserfordernisse entspricht. **Vereine der Herren-Regional- und Oberliga haben dem NOFV einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörden vorzulegen.**

Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen gelten die örtlich anwendbaren Vorschriften im Sinne der Versammlungsstättenverordnung. Darüber hinaus führt der Spielausschuss bei den Stadien der Aufsteiger zur Oberliga bzw. den Bewerbern zur Herren-Regionalliga im Rahmen des Zulassungsverfahrens Inspektionen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsstandards durch.

3. Die Vereine der Herren-Regional- und Oberliga sind ferner verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Eigentümer/Betreiber der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine **Sicherheitsberatung** durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist über die Geschäftsstelle des NOFV dem Spielausschuss bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres zuzustellen.

§ 5

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. **Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen und Stadien der Herren-Regionalliga sind an den Zugängen zur Platzanlage Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.**

§ 6

Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

4. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
5. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
6. An den Kassen sind Preistafeln mit den Angaben der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.
7. An den Zugängen/**Kontrollstellen** zur Platzanlage ~~sollten~~**sind** Leiteinrichtungen **einzurichten** ~~gerichtet werden~~, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
Im Stauraum vor den Zugängen/**Kontrollstellen** sind bei Bedarf Vorsperren einzurichten.

~~8. An den Zugängen/Kontrollstellen sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, dass die Möglichkeit besteht Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und sicher zu verwahren.~~

8. Zugänge/Kontrollstellen sollten so eingerichtet sein, dass Sachen abgelegt und Personen sowie Gegenstände ordnungsgemäß durchsucht werden können.

Für die Abgabe von nicht zugelassenen oder sperrigen Gegenständen sollten Verwahrstellen eingerichtet werden.

9. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und **in geeigneter Form** zu sichern.

§ 7

Innere Umfriedung

~~Sofern bei Großsportanlagen eine innere Umfriedung vorhanden ist, die den engeren Bereich der Platzanlage einschließlich der Zuschauerbereiche umschließt, ist sie entsprechend § 6 Nr. 1 der Sicherheitsrichtlinie einzurichten.~~

Sofern die Platzanlage oder das Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist und von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen wird, ist diese innere Umfriedung baulich analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.

§ 8

Spielfeldumfriedung (Innenraum), Rettungstore zum Spielfeld

1. Das Spielfeld/**der Innenraum** muss durch einen Zaun oder eine ähnliche **geeignete** Absperrung (~~Niveauerhöhung von ca. 2 m, Graben, Handlauf etc.~~) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.

Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 5.000 Besucherplätzen **müssen und Stadien der Herren- Regionalliga sollten als** Abgrenzung zum Spielfeld/ Stadioninnenraum 2,20 m hohe Zäune **oder eine ähnliche geeignete Absperrung** haben. **In Stadien der Oberliga gilt dies für alle sicherheitsrelevanten Bereiche analog.**

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung, mit Zustimmung durch den Spielausschuss des NOFV, auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Zäunen **Rettungstore** einzubauen.

3. Die Rettungstore müssen schnell in Richtung Spielfläche zu öffnen sein. Sie sind grundsätzlich den Treppen- und Stufenläufen der Zuschauerbereiche in direkter Flucht zuzuordnen und dürfen nicht durch Werbebanden o. ä. Einrichtungen versperrt sein. Sind keine Treppenläufe vorhanden, sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde, Rettungstore vorzusehen.

4. Die Rettungstore **in Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollen** einflügelig und **müssen** mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss und Durchgreifschutz versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet sein. **Bei Altanlagen kann der**

Spielausschuss des NOFV auf Antrag für einen befristeten Zeitraum auch eine abweichende Ausgestaltung der Rettungstore zulassen.

5. Soweit Tore manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen.
6. Der Abstand **zwischen** der Spielfeldumfriedung **und dem Spielfeld** soll mindestens 2,5 m zur Seitenlinie und 5,5 m zur Torlinie ~~sein~~ **betragen**.
7. Vereine **der Oberliga**, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 6. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Spielausschuss des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

**§ 9
Äußerer/Innerer Rettungsweg**

4. Der Spielfeldrand der Platzanlage muss über mindestens **eine geeignete für das Befahren und durch Einsatzfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein**.

**§ 10
Zuschauerbereiche**

2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere die Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z. B. tote Ecken) gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang bzw. **Rettungstor** zu verlassen.

8. Die Zuschauerblöcke für die Fans der beiden Mannschaften müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. Ihre Abtrennung zu den anderen Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden.

Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist ~~im Falle der Abtrennung~~ über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.

11. Vereine **der Oberliga**, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 8. und 10. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Spielausschuss des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

**§ 11
Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte**

1. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst und **den Sanitäts- und Rettungsdiensten** sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Feste Befehlsstellen der Polizei sind mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage **oder einer gleichermaßen geeigneten Einrichtung** zu versehen.

~~Für den Sanitäts- und Rettungsdienst sind ebenfalls geeignete Stellplätze oder Räume bereitzuhalten.~~

In Stadien der Herren-Regionalliga sind dem Sanitätsdienst gemäß Zulassungsverfahren geeignete Räume für Erste Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

3. Sofern im Stadion ausreichend große Räume und technische Einrichtungen für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst, den Ordnungsdienst und Stadionsprecher vorhanden sind, sollten sie zusammenhängend und wenn möglich so angeordnet sein, das sie einen Überblick auf Tribünen und sicherheitsrelevante Bereiche gestatten.

§ 12

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.

2. Die Spieler **und Schiedsrichter** sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und ~~oder geeignete~~ organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 13

Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platz-/Stadionanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die **im Gefahrenfall** auch bei ungünstigen Verhältnissen eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Dies trifft auch für temporär eingesetzte mobile Anlagen zu. **Lautsprecheranlagen in Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Herren-Regionalliga sind mit einer Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei zu versehen.**

2. In Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollten Anschlüsse für eine Videoüberwachung relevanter Stadionbereiche eingerichtet werden.

3. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem amtsberechtigten Telefonanschluss

ausgestattet sein.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 15

Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

Dazu hat jeder Verein der Herren- **Regional- und** Oberliga eine Sicherheitskonzeption zu erstellen und dem **Spielausschuss des NOFV** zuzusenden.

Bei Notwendigkeit ist sie für den jeweiligen Spieltag zu präzisieren.

§ 17

Veranstaltungsleitung

3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und **bei Störungen** erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 18

Sicherheitsbeauftragter/**Stadionverbotsbeauftragter**

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur **Vorbereitung** und Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen.

Dieser hat sich während der gesamten Fußballveranstaltung ausnahmslos seinem Aufgabebereich zu widmen.

2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem NOFV mitzuteilen.

3. Er hat eng mit den **Sicherheitsbeauftragten** des NOFV zusammenzuarbeiten **und ihnen sowie Spielbeobachtern** den Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist.

4. Die Sicherheitsbeauftragten der Herren-**Regional- und** Oberligavereine des NOFV haben an der jährlichen Beratung mit dem **Spielausschuss des NOFV** teilzunehmen (Pflichtveranstaltung).

Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorspielklassen ~~bzw. des Futsalbereiches~~ zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.

5. Die Vereine der Herren-Regionalliga haben einen Stadionverbotsbeauftragten zu benennen, der hinreichend mit den Verfahren zur einheitlichen Behandlung von regionalen und bundesweiten Stadionverboten vertraut ist. Sofern keine geeignete Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht, kann sie ggf. in Personalunion durch den Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen werden.

§ 19

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können.
Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten **des Stadions** sind zu beachten.
3. Eintrittskarten sollen mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung sowie der Platzzuordnung (Block und ggf. Platznummer) versehen sein.
4. Der Verkauf von Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche ist **bei Spielen mit erhöhtem Risiko** auf 90 % des **zugelassenen** Fassungsvermögens zu beschränken.
Sofern es besondere Gefahrenanlagen erfordern, ist der Verein verpflichtet, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen.
Der NOFV ist berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen.

§ 21

Ausschank alkoholischer Getränke/

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

4. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den NOFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 22

Ordnungsdienst

5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich **zu kleiden und müssen an grellfarbenen Westen oder Ordnerleibchen deutlich erkennbar sein.**
6. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Saison (ggf. **unter Mitwirkung eines** erfahrenen Polizeibeamten) zu schulen.

Während des Spieljahres neu eingestellte Ordnungsdienstkräfte sind vor ihrem ersten Einsatz separat zu schulen.

D. Sonstige Maßnahmen

§ 23

Plan der Platzanlage / Fluchtwegeplan

2. Für Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und für Stadien der Herren-Regionalliga ist in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Stadionbetreiber ein separater Fluchtwegeplan zu erstellen.

3. Die Planunterlagen sind den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäter- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Fan-Betreuung/Fanbeauftragter

2. Dies soll erreicht werden durch:

- Einsatz eines **Fan-Beauftragten und sofern möglich weiteren Fanbetreuern**
- Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter, **Trainer** und Spieler beteiligt werden **sollten**
- Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
- regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
- Gewinnung von Mitgliedern der Fangruppen für den Ordnerdienst.

3. Alle Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen.

Vereinen der Herren-Oberliga wird dies bei Notwendigkeit empfohlen.

§ 27

Bundesweite und regionale Stadionverbote

2. Stadionverbote, die von Vereinen der Herren- Regionalliga ausgesprochen werden, gelten auch weiterhin als bundesweite Stadionverbote und unterliegen den Richtlinien des DFB.

3. Stadionverbote, ~~w~~ die von den Vereinen der **Oberliga und den Landesverbänden im Zuständigkeitsbereich des NOFV zwecks Durchsetzung bei ihren eigenen Veranstaltungen ausgesprochen werden, gelten als regionale Stadionverbote. ~~gegenseitig anerkannt.~~**

4. Regionale Stadionverbote sind durch die Vereine der Herren-Regionalliga, Oberliga und durch die Landesverbände vor jedem Spieljahr gegenseitig neu anzuerkennen. Dazu erfolgt durch den NOFV die Versendung entsprechender Formulare; die darin angegebene Rücksendefrist ist zwingend einzuhalten.

5. Das Nähere regeln besondere Hinweise die vom Spielausschuss des NOFV erstellt werden. Den Umgang mit regionalen Stadionverboten regeln besondere Hinweise, die in Anlehnung an die Richtlinien des DFB, vom Spielausschuss des NOFV erstellt werden.

6. Bezüglich bundesweiter Stadionverbote sind die Oberligavereine und Verbände des NOFV angehalten, ihre Stadionordnung dementsprechend zu ergänzen, damit sie auch diese im Rahmen ihres Hausrechtes durchsetzen können.

§ 28

Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund der Sicherheitsbeurteilung der Polizei (nach Anhörung des Vereins und ggf. anderer Sicherheitsverantwortlicher) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **davon ausgegangen werden kann, angenommen wird**, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.

4. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Spielausschuss dem zuständigen Spielleiter ~~vorschlagen~~, **empfehlen**, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels gemäß seiner Befugnis entsprechend der Spielordnung vorzunehmen.

5. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1) erfolgt eine ~~Spiel~~ **Sicherheitsaufsicht** durch den Spielausschuss **des NOFV**.